

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 38.

München, den 12. August 1878.

Inhalt:

Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsjachen.

Gesetz, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsjachen.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich des Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Ziff. 10, Art. 10 Ziff. 11, Art. 45 Abs. 4, Art. 47 und Art. 53 unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Von dem Verwaltungsgerichtshofe.

Art. 1.

Für das Königreich wird ein Verwaltungsgerichtshof errichtet.

Derselbe wird gebildet aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Rätthen.

Sind in einzelnen Fällen so viele Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verhindert, daß die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl nicht mehr vorhanden ist, so können zur Ergänzung Mitglieder des obersten Landesgerichts beigezogen werden. Die Abordnung erfolgt auf Anregung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes durch den Präsidenten des obersten Landesgerichts.

Dem Gerichtshofe wird das entsprechende Personal von Unterbeamten und Bediensteten beigegeben.

Art. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes genießen die den Richtern zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts. Während der Dauer ihres Richteramtes können sie im Verwaltungsdienste in keiner Weise verwendet werden.

Art. 3.

Die Ernennung zum Richter des Verwaltungsgerichtshofes ist bedingt durch den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramte.

Der Gerichtshof wird, so oft nach Konstituierung desselben eine Rathsstelle zu besetzen ist, mit seinem gutachtlichen Vorschlag gehört.

Art. 4.

Zur Vertretung der öffentlichen Interessen wird bei dem Verwaltungsgerichtshofe ein Staatsanwalt mit der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten aufgestellt.

Der Staatsanwalt kann von den beteiligten Staatsministerien Instruktionen erhalten und erhalten, welche er zu befolgen verpflichtet ist.

Art. 5.

Die dienstliche Aufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitglieder steht dem Staatsministerium des Innern in derselben Weise zu, wie dem Staatsministerium der Justiz die Aufsicht über das oberste Landesgericht und dessen Mitglieder.

Die Staatsanwaltschaft am Verwaltungsgerichtshofe steht unter der dienstlichen Aufsicht des Staatsministeriums des Innern.

Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und der Staatsanwaltschaft an demselben erfolgt auf Vorschlag des Gesamtministeriums durch den König.

Art. 6.

Wird die Eintheilung des Gerichtshofes in mehrere Senate erforderlich, so erfolgt dieselbe, einschließlich der Aufstellung der regelmäßigen Stellvertreter, je auf die Dauer eines Jahres durch Beschluß des Präsidenten unter Zuziehung des Direktors und des dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter des der Geburt nach ältesten Mitgliedes.

Jedes Mitglied des Gerichtshofes kann mehreren Senaten angehören. Der Direktor kann dem Senate, dessen Vorstand der Präsident ist, als Mitglied zugetheilt werden.

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter aus den Mitgliedern des Gerichtshofes durch den Präsidenten bestellt. Ist die genügende Anzahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden, so findet die Bestimmung in Art. 1 Abs. 3 Anwendung.

Art. 7.

Der Verwaltungsgerichtshof bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtsachen.

Er ist nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzesbestimmungen berufen, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder civilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat.

Art. 8.

Verwaltungsrechtsachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten:

- 1) Erwerbung und Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit; Entlassung aus dem Staatsverbande.
- 2) Besitz des Staatsbürgerrechts; Berechtigung und Verpflichtung zur Ableistung des Verfassungseides.
- 3) Freizügigkeit und Aufenthalt.
- 4) Religiöse Kindererziehung.
- 5) Verweigerung des nach Art. 33 und 38 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auszustellenden Verehelichungszeugnisses oder Ertheilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch.
- 6) Schließung von Vereinen auf Grund des Art. 19 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend.
- 7) Wählbarkeit und Verpflichtung zum Eintritte in die durch die Gesetze vom 31. Mai 1856, betreffend die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer, dann durch das Gesetz vom 1. Juli 1856, betreffend die Gewerbesteuer, vorgesehenen Steuerausgänge.
- 8) Befugniß zum Gewerbebetriebe auf Grund der Gewerbeordnung in jenen Fällen, in welchen das in §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung vorgesehene Verfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen einzutreten hat.
- 9) Verfassung der Zulassung einer eingeschriebenen Hilfskasse, sowie Schließung einer solchen nach §. 4 Abs. 2 beziehungsweise §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876.
- 10) Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder Belastung desselben mit Dienstbarkeiten, einschließlicly der Frage, ob das betreffende Unternehmen vom gemeinen Nutzen erfordert werde und ob die Abtretung oder Belastung des angeprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendig sei, jedoch mit Ausnahme der nach Maßgabe des Verggesetzes vom 20. März 1869 stattfindenden Abtretungen oder Belastungen und vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 47.
- 11) Fixirung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten, Forstberechtigungen, Ehegatsberechtigungen und der auf dem Lehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht.
- 12) Ausübung und Ablösung von Weiderechten auf fremdem Grund und Boden.
- 13) Zusammenlegung von Grundstücken.
- 14) Benützung des Wassers; Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen.

- 15) Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen, soweit nicht Kreis- oder Staatslasten in Frage stehen.
- 16) Vermarkung der Grundstücke.
- 17) Ausübung der Jagd, soweit das Jagdrecht der Grundeigenthümer oder der Vollzug des Art. 8 oder 9 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, in Frage steht.
- 18) Verweigerung oder Entziehung von Jagdkarten.
- 19) Das Recht zur Erhebung von Weg- und Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrtsgebern, soweit es sich nicht um das Verleihungsrecht der Staatsregierung handelt, sowie die Verbindlichkeit zur Entrichtung derartiger Gebühren.
- 20) Unterstützungspflicht des Staates gegenüber den Frauen und Kindern der Angehörigen der Reserve und Landwehr nach Art. 33 Abs 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über die Wehrverfassung.
- 21) Berechtigung zur Theilnahme an einem Distriktsrathe auf Grund des Art. 2, b des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.
- 22) Verpflichtungen einzelner Gemeinden aus besonderen Verbänden nach Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.
- 23) Ansprüche der Gemeinden an distriktive Anstalten, dann Ansprüche der Distrikte an die Gemeinden in Bezug auf den Bedarf oder Unterhalt solcher Anstalten.
- 24) Verbindlichkeit zur Theilnahme an Distriktsumlagen.
- 25) Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband; Gemeindegrenzen- und Flurgrenzen.
- 26) Gemeindebürgerrecht und Heimatrecht; Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.
- 27) Bürgeraufnahme-, Gemeindegrenzen- und Heimatgebühren.
- 28) Ansprüche auf allgemeine und besondere Rukungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen.
- 29) Vertheilung von Gemeindegründen.
- 30) Verbindlichkeit zur Theilnahme an Gemeindebelasten, mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege.
- 31) Verpflichtung zur Entrichtung von gemeinlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben; Benützung der Gemeinbeanstalten und Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen hiefür; Ansprüche auf Rückvergütung

des Lokalmalz- oder Bierausschlages und sonstiger örtlicher Verbrauchssteuern und Abgaben.

- 32) Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 und des Art. 40 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom nämlichen Tage.
- 33) Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, einschließlich der Funktion eines Armenpflegschaftsrathes, eines Bezirkspflegers und eines Feldgeschworenen; Gültigkeit solcher Wahlen; Verpflichtung zur Uebernahme jener Ämter; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt.
- 34) Öffentliche Eigenschaft eines Weges mit Zugehörungen, einer Brücke oder eines Abzugskanales; Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der nicht in die Klasse der Staatsstraßen gehörigen öffentlichen Wege, Brücken, Fähren, Stege und Abzugskanäle, unbeschadet der gesetzlichen Befugniß der Verwaltungsbehörden, über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Distrikts- und Gemeindegeldmitteln zu beschließen.
- 35) Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen; Rechte im Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses.
- 36) Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande.
- 37) Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen; Gültigkeit solcher Wahlen; Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben.
- 38) Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Gemeindefasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke.
- 39) Ansprüche hinsichtlich der Befetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen Unterrichtsanstalten, dann von niederen Kirchendiensten.
- 40) Immobilienbrandversicherung in jenen Fällen, in welchen das im Art. 27 des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betreffend, vorgezeichnete Einspruchsverfahren zulässig ist, oder die Artikel 37 und 38 der Brandversicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 zur Anwendung kommen.

Art. 9.

Soweit in den Fällen der Ziffer 1, 2, 4, 5, 7, 9, 13, 16, 17, 20, 21, 24, 25, 27, 31, 32, 33, 36, 37, 39 und 40 des Art. 8 nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Distriktsverwaltungsbehörden zur Entscheidung in erster oder zweiter Instanz berufen sind, geht die Berufung gegen deren Entscheidungen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

In allen übrigen Fällen kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergriffen werden.

Soweit die Reichsgesetze nicht entgegenstehen, ist diese Berufung auch in denjenigen Fällen zulässig, in welchen eine Berufung an die dritte Instanz bisher gesetzlich ausgeschlossen war.

Art. 10.

Der Verwaltungsgerichtshof ist außer den in Art. 8 erwähnten Fällen zur letztinstanzlichen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, des Oberbergamtes oder der Generalvollverwaltung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- 1) Verfügungen in Distriktsangelegenheiten, wenn wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten oder wegen gesetzwidriger Verteilung der Distriktslasten Beschwerde geführt wird.
- 2) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeinbeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei.
- 3) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeinde-Angelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorganen oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei.
- 4) Rechtsverhältnisse der nicht zu einem Gemeindeverband gehörigen Markungen, soweit nicht Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen.

- 5) Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichentkosten, soferne in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus oder anderen öffentlichen Kassen besteht; Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe.
- 6) Ersatzverbindlichkeit derjenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen haben.
- 7) Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und die daraus entspringenden Rechte; Verbindlichkeit von Unternehmern und Arbeitgebern, für die Verpflegung ihrer erkrankten Arbeiter zu sorgen.
- 8) Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum. (Art. 20 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.)
- 9) Vollzug der Art. 136, 159 und 162 des Vergesetzes vom 20. März 1869.
- 10) Festsetzung der Grunderwerbsteuer. (Art. 7 des Gesetzes vom 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betreffend.)
- 11) Kirchliche Simultanverhältnisse.
- 12) Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeinerverband; Pfarrsprengelgrenzen.
- 13) Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband; Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen für kirchliche Zwecke; Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen.
- 14) Ansprüche auf Interkalargefälle erlebiger kirchlicher Pfründen; Vertheilung der Dienstverträgnisse und Lasten bei Erlebigung von kirchlichen Pfründen unter die Betheiligten.
- 15) Haftungen der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unterhaltung der Pfründengebäude (Hausfallzuschüssen); Ansprüche der Genannten wegen Meliorationen.
- 16) Beschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Hausabdacht. (§§. 2 und 4 der II. Verfassungs-Bellage.)
- 17) Zugehörigkeit zu einem Schulverbande; Schulsprengelgrenzen.
- 18) Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrerstellen auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Ausbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.

- 19) Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Dienst Einkommen des Lehrpersonals an den Volksschulen, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser sowie derjenigen Gebäude, welche zugleich Schul- und Mehnerhäuser sind, für die Einrichtung und Beheizung der Schulkalitäten und für den sonstigen Schulbedarf.
- 20) Vertheilung und Aufbringung des Schulbedarfs in Schulsprengeln, die aus mehreren Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen bestehen.
- 21) Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgelbes in Volksschulen; Befreiung von demselben.
- 22) Zugehörigkeit eines Bestandtheiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste, oder zum niederen Kirchendienste.
- 23) Umfang der den niederen Kirchenblenern obliegenden Dienstesverrichtungen, Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer, mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen.
- 24) Vertheilung der Dienstesbezüge und Lasten bei Erledigungen von Schuldiensten unter die Bethelligten.
- 25) Recht und Pflicht des Wittvates zu den unter Staatsaufsicht stehenden Kreisvereinen für Unterstützung des dienstunfähigen Lehrpersonals an den Volksschulen, sowie der Wittwen und Waisen der Lehrer an diesen Schulen; Rechtsverhältnisse zwischen den genannten Vereinen und ihren Mitgliedern; Ansprüche an diese Vereine.
- 26) Inanspruchnahme der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von der Grund- oder Häusersteuer.
- 27) Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gewerbesteuer, wenn der Beschluß eines Gewerbesteuer-Ausschusses auf rentamtliche Reklamation von der höheren Instanz in Folge irriger Anwendung des Gesetzes zum Nachtheile des Steuerpflichtigen abgeändert worden ist.
- 28) Verweigerung der Instruktion von Gesuchen um Steuernachlaß nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834.
- 29) Taxpflicht auf Grund des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und der hier einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, sowie die Anwendung des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Registrirungsgebühren in der Pfalz betreffend.

- 30) Stempelpflicht auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung, so weit nicht Defraudationsfälle vorliegen.
- 31) Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Gebühr für das Halten von Hunden.

Art. 11.

Wenn Aenderungen im Bestande von Gemeinden, Distrikten, Kreisen oder Schulverbänden eintreten und sich die Betheiligten über die Theilung oder Auseinanderlegung des Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Schulvermögens, oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt in letzterer Beziehung schiedsrichterliche Entscheidung ein.

Diese steht zu:

- 1) einer von dem kgl. Staatsministerium des Innern delegirten Kreisregierung, Kammer des Innern, in denjenigen Fällen, in denen eine Gemeinde, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, eine Distrikts- oder Kreisgemeinde theilhaft erscheint;
 - 2) einem von der vorgesezten Kreisregierung delegirten Bezirksamte in allen übrigen Fällen.
- Gegen die Entscheidung der Kreisregierung, beziehungsweise — in den Fällen der Ziffer 2 — des Bezirksamtes findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Art. 12.

Was in Art. 8, 10 und 11 bezüglich der Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften in ihren Verhältnissen unter sich, zur Gemeinde und zu den Ortsangehörigen.

Art. 13.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht

- 1) auf Rechtsfachen, welche vor die Civil- oder Strafgerichte gehören,
- 2) auf vorsorgliche Maßregeln, dann auf administrative Ausprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalte der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen,
- 3) auf Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind.

Steht ein zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gehöriger Gegenstand mit einem bei dem Gerichtshofe anhängigen im Zusammenhang, so wird dadurch die Befugniß des Gerichtshofes, seine Zuständigkeit auf den ersteren Gegenstand auszudehnen, nicht begründet, auch wenn dieser in denselben Akten behandelt ist.

Art. 14.

Der Verwaltungsgerichtshof hat innerhalb seiner Zuständigkeit die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen und alle Umstände zu würdigen, welche auf die Feststellung der im Streit befangenen Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben.

Er erkennt über die Zuständigkeit und verweist die Sache erforderlichen Falles an die zuständige Verwaltungsbehörde.

Art. 15.

Beschlüsse in Angelegenheiten, welche nach Art. 8 zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören, sowie Beschlüsse dieses Gerichtshofes in Gegenständen der Art. 10 und 11 können nicht von Obergerichtswegen durch die Ministerien aufgehoben werden. Die Zuständigkeit der letzteren in Fragen des freien administrativen Ermessens wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

II. Von dem Verfahren in Verwaltungsrechtsachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16.

Das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen bemisst sich zunächst nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Soweit hiemit die in einzelnen Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften nicht im Widerspruch stehen, kommen dieselben auch ferner in Anwendung.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Vollzugsvorschriften zu dem Verfahren in Verwaltungsrechtsachen zu erlassen.

Nach dem Inlebenreten des Gesetzes ist der Verwaltungsgerichtshof vor Erlass solcher Vollzugsvorschriften mit seinem Gutachten zu hören.

Die vor jenem Zeitpunkte erlassenen Vollzugsvorschriften sind innerhalb eines Jahres,

vom Eintritte desselben an gerechnet, nach vorheriger Erholung des Gutachtens des Verwaltungsgerichtshofes zu revidiren.

Art. 17.

Die Zuständigkeit der Behörden im einzelnen Falle ist nach den über deren Wirkungskreis jeweils bestehenden Bestimmungen zu beurtheilen.

Ist die Zuständigkeit mehrerer Behörden in einer und derselben Sache begründet, so hat die vorgelegte Verwaltungsbehörde die etwa erforderliche Verfügung zu treffen.

Art. 18.

Die in den §§. 41 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluß und die Ablehnung eines Richters finden auf den Ausschluß und die Ablehnung von Beamten, welche zur Mitwirkung bei der Entscheidung einer Verwaltungsrechtssache berufen sind, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, entsprechende Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß Ablehnungsgesuche, welche gegen Vorstände der Bezirksämter erhoben und von diesen selbst nicht für begründet erachtet werden, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Ablehnungsgesuche, welche gegen ein Mitglied einer Kreisregierung, Kammer des Innern, oder des Verwaltungsgerichtshofes gerichtet sind, von dem Kollegium der Kreisregierung beziehungsweise des Verwaltungsgerichtshofes beschieden werden.

Beschwerden gegen abweisende Beschlüsse werden in dem für Verwaltungsrechtssachen vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden.

Wird in Folge einer für begründet erachteten Ablehnung die betreffende Behörde beschlußunfähig, so hat die nächstvorgesezte Verwaltungsbehörde das Erforderliche zu verfügen und nöthigenfalls eine andere Behörde mit der Entscheidung der Sache zu beauftragen. Wird der Verwaltungsgerichtshof beschlußunfähig, so findet die Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 Anwendung.

Art. 19.

Den Beteiligten und ihren gesetzlichen Stellvertretern ist gestattet, sich bei den Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Die Behörden sind jedoch befugt, das persönliche Erscheinen der Beteiligten zum Zweck der Feststellung des Sachverhaltes anzuordnen, wenn dasselbe nach Lage der Sache als nothwendig erscheint.

Die Behörden sind ferner befugt, mehreren im gleichen Interesse Beteiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen und im Weigerungsfalle einen solchen von Amtswegen auf Kosten der Säumigen aufzustellen.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, die Befugniß zur Uebernahme einer Vertretung vor den einzelnen Instanzen näher zu regeln.

Art. 20.

Die Feststellung des Sachverhaltes in Verwaltungsrechtsachen erfolgt von Amtswegen. Zeugen und Sachverständige werden eidlich vernommen.

Bei Streitigkeiten von geringerem Werthe kann jedoch mit Zustimmung der Beteiligten von der Eidesabnahme Umgang genommen werden.

Der Eidesleistung wird gleichachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher der Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gesetzlich gestattet ist, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

Sind Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der Folgen der Weigerung, dann bezüglich der Zulässigkeit der Beeidigung kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung.

Eidliche Bestätigungen der Beteiligten zum Zwecke der Beweisführung finden nur insoferne statt, als besondere Gesetze dieselben zulassen.

Art. 21.

Bei Fällung der nach durchgeführtem Beweisverfahren zu erlassenden Entscheidung haben die Behörden, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, das Ergebnis der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

Jeder Endbescheid, sowie jeder Zwischenbescheid, gegen welchen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung selbständig Beschwerde erhoben werden kann, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Mit jedem Endbescheid ist ein Beschluß über den Kostenpunkt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu verbinden.

Die Entscheidungen sind den Beteiligten stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Art. 22.

Gegen die in Art. 21 Abs. 2 erwähnten Bescheide ist Beschwerde zulässig.

Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen. Bemängelungen des Sachverhaltes, welcher der Entscheidung zu Grund gelegt ist, sind genau anzugeben. In gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials zu stellen.

Die Frist für Einlegung der Beschwerden beträgt, sofern nicht in einzelnen Gesetzen eine kürzere Frist bestimmt ist, vierzehn Tage.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides, sie ist unersetzlich.

Bezüglich der Berechnung des Laufes dieser, sowie sonstiger Fristen und bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung kommen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung.

Art. 23.

Die einkommenden Beschwerden sollen von der ersten Instanz den übrigen an der Sache Beteiligten zur Kenntniznahme und Wahrung ihrer Interessen in Abschrift mitgeteilt werden.

Zu diesem Behufe hat, wenn eine Beschwerde schriftlich eingereicht wird, der Beschwerdeführer außer der Urschrift so viele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen, als weitere Beteiligte oder gemeinsame Bevollmächtigte derselben (Art. 19 Abs. 3) in der Sache vorhanden sind.

Wird die Beschwerde zu Protokoll gegeben, so hat der Beschwerdeführer die Kosten der durch die Behörde zu veranlassenden Abschriftnahme vorzuschießen.

Art. 24.

Die Beschwerden haben, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben ist, aufschiebende Wirkung, vorbehaltlich des Rechtes der Verwaltungs-

behörden, bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachtheile für Leben, Gesundheit oder Eigenthum im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Art. 25.

Enthält eine Beschwerde einen groben Verstoß gegen den öffentlichen Anstand, so kann der Beschwerdeführer in eine Geldstrafe bis zu 200 *M.* verurtheilt werden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit sofort in entsprechende Haft nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich umzuwandeln ist.

Der Strafausspruch erfolgt gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache und ist selbständig anfechtbar.

Art. 26.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann von derjenigen Behörde, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschloffen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatfache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist.

Gegen die hienach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig.

B. Besondere Bestimmungen.

Art. 27.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben vor Allem für richtige Ermittlung des Sachverhaltes zu sorgen und zu diesem Behufe nicht bloß das von den Beteiligten gebotene, sondern auch das sonst zur Aufklärung dienende Material zu den Akten zu bringen, insbesondere aufschlußgebende Vorakten und Urkunden beizufügen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und etwaige Nebenpunkte gleichzeitig mit der Hauptsache zu erheben.

Ueber zweifelhaftes Beweismaterial oder wenn zur Klarstellung der Sache ein Augenschein nothwendig erscheint, ist eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten ohne Zulassung von Schriftenwechsel zu pflegen.

Außerdem hat vor der Beschlußfassung eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn besondere Gesetze solche vorschreiben oder die Beteiligten übereinstimmend darauf antragen.

Zu dieser Verhandlung sind die Beteiligten oder deren Bevollmächtigte, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 19 Abs. 2 und unbeschadet der in einzelnen Gesetzen vorgeschriebenen besonderen Rechtsnachtheile, mit dem Eröffnen zu laden, daß im Falle ihres Nichterscheinens nach Lage der Sache erkannt werden würde.

Art. 28.

Bei den mündlichen Verhandlungen kann die Öffentlichkeit zugelassen werden, sofern nach dem Ermessen des Beamten die Wahrung der Sittlichkeit oder des öffentlichen Wohles nicht entgegensteht.

Art. 29.

Das Ergebnis der mündlichen Verhandlungen über den Sachverhalt ist zu Protokoll zu nehmen und von den Beteiligten anerkennen zu lassen; dabei ist auszuscheiden, was von den Beteiligten als feststehend anerkannt wird und was sie bestreiten, mit Angabe von Gründen und Beweismitteln.

Art. 30.

Die für die Beschlußfassung der Magistrate erforderlichen vorbereitenden Verhandlungen sind, soweit thunlich, durch ein rechtskundiges Magistratsmitglied zu pflegen.

Bei der Beschlußfassung hat, soweit thunlich, ein rechtskundiges Magistratsmitglied Vortrag zu erstatten. Dieselbe kann in Senaten erfolgen, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen haben.

Art. 31.

In denjenigen Fällen, in welchen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, als erste Instanz zu entscheiden haben, sind die erforderlichen Vorhebungen durch die damit zu beauftragenden Distriktsverwaltungsbehörden zu pflegen, sofern nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, entscheiden in Verwaltungsrechtsachen durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Die Zuständigkeit dieser Senate erstreckt sich auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens, welche sich in den durch Art. 8 als Verwaltungsrechtsachen erklärten Angelegenheiten überhaupt ergeben.

Art. 32.

Beschwerden, welche nicht rechtzeitig erhoben wurden, oder wegen eingetretener Rechtskraft offenbar unzulässig sind, können durch Senatsbeschluß in geheimer Sitzung ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

Beschwerden in Bezug auf Ablehnung oder Ausschließung eines Beamten, sowie in Bezug auf Zwangsvollstreckung werden von dem Senate in geheimer Sitzung verhandelt und entschieden.

Gegen die in Abs. 1 und 2 erwähnten Entscheidungen findet Beschwerde an den Verwaltungsgereichtshof statt.

Art. 33.

Außer den in Art. 32 bezeichneten Fällen erfolgen die Entscheidungen der Senate auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung.

Art. 34.

Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung durch Beschluß des Senates aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit beschränkt werden.

Bei beschränkter Oeffentlichkeit hat jeder Betheiligte die Befugniß, drei Vertrauensmänner zur Verhandlung beizuziehen.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung Jeden entfernen lassen, der Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens gibt oder sonst Störung verursacht.

Art. 35.

Zu der öffentlichen Verhandlung sind die Betheiligten, unbeschadet der in einzelnen Gesetzen etwa vorgesehenen besonderen Rechtsnachtheile, mit dem Eröffnen zu laden, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens Beschluß gefaßt werden würde.

Die Sitzungen sowie die Vorbereitungen für dieselben werden von dem Präsidenten der Kreisregierung angeordnet. In gleicher Weise werden die vor Abhaltung der Sitzung etwa für nothwendig erachteten Vorerhebungen und Aktenergänzungen verfügt.

Art. 36.

In der öffentlichen Sitzung hat zunächst der von dem Senatsvorstande bestellte Referent über die Sachlage, jedoch ohne Stellung eines Schlußantrages, Vortrag zu erstatten. Hierauf



werden die Beteiligten mit ihren Erinnerungen und Anträgen gehört, und die etwa erforderlichen Beweisaufnahmen vollzogen.

Ueber den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung wird durch einen vereideten Schriftführer ein Protokoll aufgenommen.

Der Senat kann erforderlichen Falles die Vervollständigung des Beweismateriales anordnen und die Sitzung zu diesem Zwecke vertagen, oder die Aufhebung des Verfahrens wegen wesentlicher Mängel desselben von der Zeit des eingetretenen Beschwerdebegrundes an aussprechen und die geeignete Sachinstruktion und Beschlußfassung verfügen.

Auf Grund des erhobenen Sachverhaltes und Beweismateriales ist der Senat auch zum Nachtheile des Beschwerdeführers zu erkennen berechtigt.

Die Berathung und Abstimmung über die zu fassenden Beschlüsse erfolgt, wenn thunlich, unmittelbar nach Schluß der öffentlichen Verhandlung. Die Beschlüsse sind öffentlich zu verkünden. Kann die Verkündung nicht sofort stattfinden, so hat sie an einem sogleich anzuberaumenden und bekannt zu gebenden Termine zu geschehen, welcher nur aus einem besonderen Anlasse über eine Woche hinaus verlegt werden darf.

Art. 37.

Bezüglich der Berathung und Abstimmung im Senate der Kreisregierung kommen bei allen Entscheidungen, sowohl in geheimer Sitzung, als auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung, die Bestimmungen der §§ 194 bis 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 zur Anwendung.

Art. 38.

Bei der Berathung und Abstimmung des Senates darf, unbeschadet der Bestimmung in § 195 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, der zur Sitzung beigezogene Protokollführer nicht anwesend sein.

Art. 39.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern bestehen.

Art. 40.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet auf Grund des von den Vorinstanzen erhobenen Sachverhaltes; eine Beweisaufnahme findet vor demselben nicht statt.

Dem Gerichtshofe bleibt jedoch unbenommen, die Vervollständigung des Beweismaterialies durch die Vorinstanzen zu veranlassen, technische Obergutachten zu erhalten und Sachverständige, welche dieselben verfaßt oder bei deren Abfassung mitgewirkt haben, zur öffentlichen Sitzung beizuziehen.

Sind auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Erinnerungen anderer Behörden vor der Beschlußfassung zu erhalten, so hat dieß nach Anordnung des Präsidenten zu erfolgen.

Entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in dritter Instanz und wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer, wenn ihm Muthwille zur Last fällt, in eine Geldstrafe bis zu 200 M. verurtheilt werden.

Art. 41.

Jede beim Verwaltungsgerichtshofe eingelaufene Beschwerde ist einem Referenten zuzutheilen, welcher im Benehmen mit dem Staatsanwalt unter Würdigung der in der Beschwerde etwa enthaltenen Bemängelungen zu prüfen hat, ob eine Ergänzung des Sachverhaltes oder des Beweismaterialies erforderlich ist.

Einigen sich dieselben, so ist sofort das Erforderliche durch Verweisung in die öffentliche Sitzung oder Anordnung der Ergänzung zu verfügen; außerdem hat der zuständige Senat in geheimer Sitzung über das Erforderniß einer Ergänzung zu beschließen.

In Uebrigen finden die Bestimmungen des Art. 32 Abs. 1 und 2, dann der Art. 33 bis 38 Anwendung.

Art. 42.

Der Staatsanwalt oder sein Vertreter hat das Recht, bei jeder zur Verhandlung kommenden Sache mit seiner Äußerung gehört zu werden; ebenso vor jeder Beschlußfassung des Verwaltungsgerichtshofes, welche über die Ausschließung oder Ablehnung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes oder gemäß Art. 41 letztem Absatz über eine Beschwerde der in Art. 32 Abs. 1 und 2 gedachten Art erfolgt.

Bei der Berathung und Abstimmung des Verwaltungsgerichtshofes darf der Staatsanwalt nicht anwesend sein.

In denjenigen Fällen, welche ohne vorherige öffentliche Verhandlung zu erledigen sind, hat sich der Staatsanwalt nach der auf den Vortrag des Referenten abgegebenen Äußerung zu entfernen.

Art. 43.

Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder eines Senates desselben abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen.

Art. 44.

Zur Fassung einer Plenarentscheidung ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

III. Behandlung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten.

Art. 45.

Die Erledigung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten erfolgt bei den unteren Instanzen nach den für das Verfahren vor denselben in Verwaltungssachen jeweils bestehenden Vorschriften.

Die nach den genannten Artikeln zulässigen Beschwerden müssen innerhalb einer unersrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.

Die Behandlung dieser Beschwerden bei'm Verwaltungsgerichtshofe bemißt sich nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen geltenden Bestimmungen.

In den Fällen des Art. 10 Ziff. 11 entscheiden die Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz.

IV. Zwangsvollstreckungs-Verfahren.

Art. 46.

Die Verwaltungsbehörden sind in den im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Angelegenheiten berechtigt, ihre rechtskräftig gewordenen Entscheidungen im Zwangswege mit denselben

Mitteln in Vollzug zu setzen, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind.

Zweifelne hiebei eine Mitwirkung der Gerichte stattzufinden hat, bemißt sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangsvollstreckung obliegt, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften, den Distriktsverwaltungsbehörden, welche sich hiebei sowohl ihrer eigenen Vollzugsorgane, als der Gerichtsvollzieher bedienen können.

Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, werden im verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge beschieden.

V. **Schluss- und Uebergangsbestimmungen.**

Art. 47.

Bei Abtretungen und Belastungen für Zwecke der Landesverteidigung wird die Frage des gemeinen Nutzens und der zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendigen Eigenthumsabtretung oder Belastung durch Beschluß des Gesamtstaatsministeriums entschieden.

Art. 48.

Art. 28 des Gesetzes vom 28. Mai 1862, die Distriktsräthe betreffend, erhält folgende Fassung:

Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt werden, welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind.

Bei eingelegetem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in kollegialer Berathung die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium, vorbehaltlich des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen.

Art. 49.

Wenn bei Angelegenheiten, welche im gegenwärtigen Gesetze behandelt sind, in ein und derselben Entscheidung einer unteren Instanz gleichzeitig Fragen erliebigt werden, welche zur

Zuständigkeit verschiedener Oberbehörden gehören, so sind die an die beiderseitigen Oberbehörden zu ergreifenden Beschwerden innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist einzureichen.

Ist nur ein Beteiligter in der Sache vorhanden, so hängt es von dessen Antrage ab, an welche Oberbehörde die Akten zunächst zur Entscheidung einzusenden sind. In Ermangelung eines solchen Antrages, oder wenn mehrere Beteiligte vorhanden sind, entscheidet zunächst der Verwaltungsgerichtshof.

Art. 50.

Bis zur weiteren gesetzlichen Regelung gelten in Ansehung der Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe, den Verwaltungsbehörden und den Gerichten die nachstehenden Vorschriften:

- 1) Die in dem Gesetze vom 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betreffend, enthaltenen Bestimmungen über die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden gelten auch in Bezug auf die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und dem Verwaltungsgerichtshofe.

In den zur Entscheidung dieser Konflikte nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 berufenen Senat haben für diese Fälle an Stelle der selbst bezeichneten höheren Verwaltungsbeamten drei Räte des Verwaltungsgerichtshofes, und zwar die dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter die der Geburt nach ältesten, einzutreten.

- 2) Nimmt der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe wahr, daß in einer Sache oder Frage, welche zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehört, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angerufen wurde, so hat derselbe vor der Verhandlung der Sache bei dem Verwaltungsgerichtshofe zunächst die Erlassung einer auf die Kompetenzfrage beschränkten Vorentscheidung zu beantragen, welche in öffentlicher Sitzung unter Ladung der Beteiligten stattfindet.

Erklärt sich der Verwaltungsgerichtshof für zuständig, so hat der Staatsanwalt, falls er gleichwohl die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für gegeben erachtet, sogleich dem einschlägigen Ministerium Anzeige zu erstatten, welches befugt ist, binnen vierzehn Tagen, von der Verkündung des Beschlusses in öffentlicher Sitzung an gerechnet, den Kompetenzkonflikt anzuregen.

Die Entscheidung über den letzteren erfolgt durch den nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 gebildeten Senat, jedoch mit der Maßgabe, daß statt des Vorstandes und dreier Räte des obersten Gerichtshofes der Vorstand und die dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten drei Räte des Verwaltungsgerichtshofes Theil zu nehmen haben. Die bei der Vorentscheidung beteiligten Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes bleiben hierbei außer Berechnung. Die Vorschriften der Art. 6 bis 9, dann 23 und 24 des angeführten Gesetzes finden hierbei entsprechende Anwendung.

Der Ausspruch des Kompetenzsenates ist sowohl für den Verwaltungsgerichtshof, als für die Verwaltungsbehörden und zwar auch in dem Falle bindend, wenn derselbe die Zuständigkeit nach beiden Seiten verneint.

Lehnen demnach auch die Gerichte ihre Zuständigkeit ab, so bleibt den Parteien vorbehalten, den verneinenden Kompetenzkonflikt nach Ziff. 1 des gegenwärtigen Artikels anzuregen.

- 3) Wenn und soweit der Verwaltungsgerichtshof unter Ablehnung seiner Zuständigkeit in einer Sache die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als gegeben erklärt hat, so können die letzteren ihre Zuständigkeit aus dem Grunde, weil der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen sei, nicht mehr ablehnen.

Art. 51.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an erlöschen alle entgegenstehenden Bestimmungen.

Art. 52.

Gegenstände, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, nach den bisherigen Vorschriften ihre endgiltige Erledigung gefunden haben, können, sofern nicht eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage steht, nicht mehr vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens werden in solchen Fällen von derjenigen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entschieden, welche hienach zur erstinstanzlichen Bescheldung in der Hauptsache zuständig wäre.

Gegenstände, in welchen vor dem erwähnten Zeitpunkte Beschwerde an die Ministerial-

instanz oder in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 an eine Kreisregierung, Kammer des Innern, nach den bisherigen Vorschriften erhoben wurde, sind hiernach zu beschelben. Gegen den Bescheid der Kreisregierung ist jedoch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Art. 53.

Die Bestimmung des Art. 2 Absatz 1 kann nur unter den für Veränderungen der Verfassung vorgeschriebenen Formen aufgehoben oder geändert werden.

Gegeben in Hohen Schwangau den 8. August 1878.

L u d w i g.

v. Preßschner. Dr. v. Luk. v. Pfeufer. Dr. v. Fänfle. v. Maillinger. v. Kiedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der General-Sekretär des Staatsrathes,
H. M. Wigard.